

9. Kann gegen ein vor dem 1. Juni 1924 verkündetes Urteil die Berufung eingelegt werden, solange das Urteil noch nicht zugestellt worden ist?

RPD. § 516.

Verordnung vom 13. Februar 1924 Art. VII Abs. 4.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 22. Mai 1925 i. S. N. (Bekl.) w. Schw.-A.  
(Rf.). VI 119/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Berufung gegen das am 23. Mai 1924 verkündete Urteil des Landgerichts I in Berlin ist von dem Beklagten am 11. Juni 1924 eingelegt worden, bevor noch das Urteil zugestellt worden war.

Das Kammergericht hat deshalb die Berufung durch das jetzt angefochtene Urteil als unzulässig verworfen. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

#### Gründe:

Es handelt sich um eine Übergangsfrage. Die bis zum 1. Juni 1924 geltende Zivilprozeßordnung bestimmte in § 516 Abs. 2:

Die Einlegung (der Berufung) vor Zustellung des Urteils ist wirkungslos.

Dieser Absatz ist durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 135) gestrichen worden, so daß jetzt die Berufung auch vor der Zustellung des Urteils wirksam eingelegt werden kann. Die maßgebende Übergangsvorschrift sieht das Kammergericht in Art. VII Abs. 4 B.D. Hier heißt es:

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten der Verordnung — d. h. vor dem 1. Juni 1924 — verkündeten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Daraufhin hat das Kammergericht an der Hand der bisherigen Vorschriften geprüft, ob die Berufung in der gesetzlichen Frist eingelegt worden ist, hat diese Frage verneint und die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen. Das letztere entspricht dem § 519 b Abs. 1 B.D., der an die Stelle des § 535 a. F. getreten ist. Nach beiden Vorschriften ist eine nicht in der gesetzlichen Frist eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen. Schon dieses Gebot zeigt unzweideutig, daß eine nicht fristgerechte Berufung eine im Sinne des Gesetzes unzulässige Berufung ist. Wenn also die Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten der Verordnung verkündeten Entscheidungen sich nach den bisherigen Vorschriften richten soll, wie Art. VII Abs. 4 es anordnet, so muß nach den bisherigen Vorschriften auch geprüft werden, ob das Rechtsmittel fristgerecht eingelegt worden ist. Das Kammergericht hat demnach die maßgebende Übergangsvorschrift richtig erkannt und es hat auch die bisherigen Vorschriften zutreffend angewendet. Solange die Rechtsmittelfrist erst von einem bestimmten Anfangszeitpunkt an läuft, ist ein vor diesem Zeitpunkt eingelegtes Rechtsmittel nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt und also unzulässig.

Die Revision hat Wert darauf gelegt, daß § 516 Abs. 2 B.D. a. F. die vor der Zustellung des Urteils eingelegte Berufung

nur als wirkungslos, nicht als unzulässig, bezeichnete. Das kann gegenüber dem § 535 ZPO. a. F. und dem § 519 b Abs. 1 ZPO. nicht ins Gewicht fallen. Es hat durch das Wort „wirkungslos“ vielleicht gesagt werden sollen, daß eine verfrühte Berufung den Berufungskläger nicht des Rechtsmittels überhaupt berauben, daß er immer noch in der Lage bleiben soll, später, d. h. nach Zustellung des Urteils, eine wirksame Berufung einzulegen. Aber das mag auf sich beruhen, jedenfalls hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts den jetzt von der Revision gemachten Unterschied zwischen Wirkungslosigkeit und Unzulässigkeit nicht anerkannt. Ein wirkungsloses Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen (RGZ. Bd. 3 S. 408, Gruch. Bd. 44 S. 1177); die Wirkungslosigkeit der Berufung ist auch im Sinne des § 547 Abs. 1 ZPO. der Unzulässigkeit gleich geachtet worden (RGZ. Bd. 58 S. 120).

Die Revision hat ferner auf die Ausführungen hingewiesen, die Volkmar in seinem Kommentar zu der Verordnung auf S. 231 gemacht hat. Hier wird dargelegt, daß für die Zulässigkeit des Rechtsmittels im Sinne des Art. VII Abs. 4 nur die in der Sache liegenden Voraussetzungen für die Statthaftigkeit des Rechtsmittels in Betracht kämen, z. B. die Beschwerdesumme oder das Verbot, die örtliche Unzuständigkeit des Landgerichts noch in der Berufungsinstanz zu rügen, § 512 a ZPO.; die Form und die Voraussetzungen der Einlegung des Rechtsmittels würden aber durch jenen Abs. 4 nicht berührt; deshalb sei eine nach dem 1. Juni 1924 eingelegte Berufung auch dann zulässig, wenn das vor dem 1. Juni 1924 verkündete Urteil erster Instanz noch nicht zugestellt worden sei. Damit wird, wie das Kammergericht richtig hervorhebt und wie sich auch bereits aus den obigen Darlegungen ergibt, in das Gesetz eine ihm selbst unbekannte Unterscheidung hineingetragen. Gerade ein nicht in der gesetzlichen Frist eingelegtes Rechtsmittel erklärt die Zivilprozessordnung für unzulässig (vgl. § 519 b Abs. 1, § 554 a ZPO.). Es kann nicht angenommen werden, daß die die Zivilprozessordnung abändernde Verordnung in ihren Übergangsvorschriften unter Zulässigkeit und Unzulässigkeit eines Rechtsmittels etwas anderes und engeres verstanden hätte, als die Zivilprozessordnung selbst es tat und noch tut.

Ob es zweckmäßiger gewesen wäre, die streitige Übergangsfrage

anders als geschehen zu regeln, braucht nicht untersucht zu werden. Aus Zweckmäßigkeitsabwägungen könnte niemals das Gesetz in einer seinem Wortlaute widersprechenden Weise ausgelegt werden. Mit Recht hat auch das Kammergericht dargelegt, daß die auf eine Beschleunigung des Verfahrens gerichtete Absicht der Novelle für die Übergangsvorschriften nicht überall maßgebend gewesen ist. Nach Art. VII Abs. 5 B.D. finden die Vorschriften über die Berufungsbegründung auf die am 1. Juni 1924 anhängigen Berufungen keine Anwendung, obwohl gerade der Zwang, die Berufung zu begründen, zu rascherer Abwicklung des Verfahrens beitragen sollte. Diesem vom Kammergericht gegebenen Beispiel könnte noch angefügt werden, daß die sogenannte Sprungrevision des § 566a B.D., deren Zulassung gewiß auf schnellere Beendigung der Prozesse abzielt, gegen die vor dem 1. Juni 1924 verkündeten Entscheidungen der Landgerichte nicht stattfindet, vgl. den Beschluß des erkennenden Senats vom 30. September 1924 VI 252/24.